

Der Generalkonservator

Stadt Donauwörth
Herrn Oberbürgermeister Armin Neudert
Postfach 1453
86604 Donauwörth

Hofgraben 4
80539 München

Tel. 089/2114 [REDACTED]
Fax 089/2114 [REDACTED]

GK/kp

20.09.2016

**Vollzug des Denkmalschutzgesetzes;
Stadt Donauwörth, Reichsstraße 12/12a, Wohnhaus, Lkr. Donau-Ries, Regierungsbezirk
Schwaben (Denkmalnr.: D-7-79-131-130) und
Stadt Donauwörth, Bodendenkmal D-7-7-7230-0320**

**Ihr Schreiben vom 08.08.2016 mit Anlage (Statisch-konstruktives Gutachten IB Wolfrum)
Abbruchbescheid vom 11.08.2016, Eingang BLfD per E-Mail: 16.08.2016**

Gebietsreferentin: Dr. Simone Hartmann, wiss. Gebietsreferentin (Praktische Denkmalpflege:
Bau- und Kunstdenkmalpflege)

Gebietsreferent: Dr. Hanns Dietrich, wiss. Gebietsreferent;
in Vertretung Frau Dr. Ruth Sandner, Referatsleiterin
(Praktische Denkmalpflege: Bodendenkmalpflege)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

dem Landesamt für Denkmalpflege wurde von der Stadt Donauwörth der Vorabzug der statisch-konstruktiven Voruntersuchung am Gebäude Reichsstraße 12/12a des Ingenieurbüros Wolfrum, Nürnberg/Greding mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt.

Bei diesem Doppelhaus handelt sich bekanntlich um ein bedeutendes, im Jahr 1317 errichtetes Baudenkmal, an dem jegliche bauliche Veränderung einer Erlaubnis nach Art. 6 DSchG bedarf.

Aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege ist das statisch-konstruktive Gutachten sorgfältig und methodisch korrekt erarbeitet. Es beschreibt das Dachtragwerk als Kehlbalkendach mit zwei Geschossen, das zum nördlichen Giebel hin einen vermutlich später errichteten gemauerten Kniestock besitzt. Das Doppelhaus wird durch eine in der Mittellängsachse verlaufende tragende Wand vom Erdgeschoss bis unterhalb der Kehlbalkenlage in zwei Hälften geteilt. Diese Mittelwand ist im zweiten Obergeschoss und im Dachgeschoss als Fachwerkkonstruktion ausgebildet, in den Geschossen darunter versteinert. Im östlichen Gebäudeteil befindet sich am Südgiebel eine historische Balkenbohlendecke; sämtliche Mauerwerkswände sind aus Vollziegeln mit Kalkmörtel massiv errichtet. Den Umbaumaßnahmen des 20. Jahrhunderts fielen die Gewölbe im Erdgeschoss zum Opfer und es wurden Betondecken über dem Erdgeschoss und dem ersten Obergeschoss eingezogen. Das vorrangige Schadensbild, durch Fäulnis hervorgerufene Schwächungen der Konstruktionshölzer, rührt aus dem jahrzehntelang unterlassenen Bauunterhalt her.

Die Bilanzierung der Schäden im Gutachten zeigt ein eindeutiges Ergebnis: Der Anteil der erhaltungsfähigen bauzeitlichen Konstruktionshölzer kann mit ca. 63 % angegeben werden. Die übrigen ca. 37 % der Konstruktionshölzer sind durch zimmermannsmäßige Reparaturen zu ergänzen. Das Gutachten erbringt damit den **Nachweis, dass das Gebäude erhaltungs- und reparaturfähig ist** und macht daher Vorschläge für ein Instandsetzungskonzept, die aus hiesiger Sicht befürwortet werden und weiter verfolgt werden sollten. Wie im Gespräch am 07.09.2016 in der Alten Münze in München vereinbart, ist das Landesamt für Denkmalpflege bereit sich an der Finanzierung der Sicherungsmaßnahme zu beteiligen.

Der Stadtheimatpfleger, der bereits am 05.08.2016 gegenüber der Stadt eine Stellungnahme zum statisch-konstruktiven Gutachten abgegeben hat, in welcher die hohe historische Bedeutung des Gebiets Sonnenstraße/Reichsstraße gewürdigt wird, plädiert ebenfalls für den Erhalt aus stadthistorischen Gründen. Das Landesamt für Denkmalpflege schließt sich der Meinung des Stadtheimatpflegers an.

Des Weiteren ging dem Landesamt für Denkmalpflege am 16.08.2016 per E-Mail ein Abdruck des Abbruchbescheids 43/2016 vom 11.08.2016 zu, zu dem die Abteilung Bodendenkmalpflege wie folgt Stellung nimmt:

Im Bereich der Fl.Nr. 257, 258, 259 und 260 (Gmkg. Donauwörth), Reichsstraße 10, 12 und 12 a befindet sich das Bodendenkmal Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der befestigten Kernstadt von Donauwörth (Inv.-Nr. D-7-7230-0320).

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität.

Unter Punkt 3. der Auflagen des o. g. Bescheides (Bautenverzeichnis-Nr. 43/2016) wird gefordert, dass Bodeneingriffe jeglicher Art als Bestandteil oder Voraussetzung der Beseitigungsmaßnahme oder künftiger Bauvorhaben mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen sind und einer Erlaubnis nach Art. 7 DSchG bedürfen. **Eine entsprechende Erlaubnis liegt bislang nicht vor.** Mit Mail vom 16.08.2016 hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dr. Markus Weis) der Stadt Donauwörth mitgeteilt, dass der o. g. Bescheid aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege rechtswidrig ist. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein entsprechender Antrag nach Art. 7 DSchG erst bearbeitet werden kann, wenn die Rechtsgültigkeit des Abbruchbescheides feststeht.

Dass aus Sicht der Baudenkmalpflege dieser Bescheid rechtswidrig ist, wurde bereits in einer E-Mail vom 16.08.2016 von Referatsleiter Dr. Markus Weis an Herrn Stadtbaumeister Wannick und Herrn Rechtsdirektor Lodermeier mitgeteilt. Der Bescheid enthält keine nachvollziehbare Abwägung. Die als Begründung angegebene „festgesetzten Bedingungen und Auflagen“ sind nicht nachvollziehbar. Das Landesamt hat sich deshalb an den Landesdenkmalrat und die Regierung von Schwaben gewandt, um den Bescheid rechtlich prüfen zu lassen.

Einen Abdruck des Schreibens erhalten der Stadtheimatpfleger Dr. Seuffert, Herr Sehovic, Untere Denkmalschutzbehörde, der Vorsitzende des Regionalausschusses Schwaben des Landesdenkmalrats, Herr Wölmüller, der Bezirksheimatpfleger Dr. Fassl sowie die Regierung von Schwaben.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dipl.-Ing. Architekt Mathias Pfeil
Generalkonservator